

N. IX. 1916

*** Die holländischen Heringe.** Wie seinerzeit berichtet, haben die Engländer die holländischen Heringsfischer gezwungen, ihnen das Kaufrecht auf den kommenden Fang zu überlassen, damit die Heringe nicht an Deutschland abgegeben werden. Als der Fang vorbei war, weigerten sich die Engländer, den vereinbarten Preis zu bezahlen. Ueber den Ausgang des Streites, der darüber entstanden war, meldet ein Telegramm aus dem Haag, 30. v. M.: Wie das k. k. Telegraphen-Korrespondenz-Bureau erfährt, wurde in der Heringsfrage ein Abkommen erzielt, wonach mindestens 20 Prozent des Fanges in Holland bleiben dürfen, 20 Prozent nach Deutschland gehen und die übrigen 60 nach allen Ländern ausgeführt werden dürfen, die nicht Feinde Englands sind. Soweit die Ausführung weniger einbringt als der von Deutschland angebotene Preis, wird ein Zuschlag von 30 Schilling für je 145 Kilogramm bezahlt werden. Dieser Zuschlag kommt nicht für Heringe in Betracht, die über die für die Niederlande bestimmten 20 Prozent hinaus im Lande bleiben. Das Abkommen gilt bis zum Ende der Fischereifaison im März 1917. Den freigebliebenen Schiffen wird der ihnen direkt zugefügte Schaden vollständig vergütet. Die Durchführung dieser Bestimmungen wird von einer Kommission überwacht.